

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 11/00 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Mai 2000 durch den Vorsitzenden Richter S a t t l e r , die Richter L ü d t k e und V o e l z k e sowie die ehrenamtlichen Richter H a n e l und G ü n t h e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Dezember 1999 wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die 1951 geborene Klägerin war von Februar 1978 bis zum 31. Oktober 1997 beschäftigt, seit 1983 betrug die wöchentliche Arbeitszeit nur noch 12 Stunden. Von März bis Oktober 1997 erzielte sie insgesamt 7.980 DM, die Monatsentgelte lagen zwischen 912 DM und 1.064 DM. Ab 1. April 1997 wurden Beiträge zur Beklagten entrichtet.

Ihren Antrag auf Arbeitslosengeld (Alg) ab 1. November 1997 lehnte die Beklagte ab. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) teilt die Auffassung der Beklagten, daß die Anwartschaftszeit nicht erfüllt sei, weil die Klägerin in der Rahmenfrist vom 1. November 1994 bis 31. Oktober 1997 nicht 360 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden habe. Zwar sei sie vom 1. April bis 31. Oktober 1997 beitragspflichtig beschäftigt gewesen, nicht aber in der Zeit davor. Nach § 169a Arbeitsförderungsgesetz (AFG) in der bis zum 31. März 1997 geltenden Fassung seien Arbeitnehmer in einer auf weniger als 18 Stunden wöchentlich beschränkten Beschäftigung beitragsfrei gewesen. Die Rechtsauffassung der Klägerin, das Beschäftigungsverhältnis sei rückwirkend als beitragspflichtig anzusehen bzw es genüge, in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden zu haben, das zum Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung die Beitragspflicht begründe, finde im Gesetz keine Grundlage. Die Neufassung des § 169a AFG sei erst am 1. April 1997 in Kraft getreten. Ihr sei Rückwirkung nicht beigelegt worden.

Die Revision hat das LSG nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die Beschwerde der Klägerin, mit der geltend gemacht wird, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu. Es sei die Rechtsfrage klärungsbedürftig, ob für die Beurteilung des Tatbestandsmerkmals "Beitragspflicht begründende Beschäftigung" auf die §§ 168, 169a AFG in der zuletzt geltenden Fassung abzustellen ist oder aber auf die Fassungen, die während der Beschäftigung galten.

II

Die ausschließlich auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützte Beschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist, wenn überhaupt zulässig, jedenfalls unbegründet. Der Frage, ob zur Erfüllung der Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Alg für die Zeit nach dem 1. April 1997 die Beitragspflicht einer vor dem 1. April 1997 zurückgelegten Beschäftigung nach den §§ 168 ff AFG in der bis zum 31. März 1997 geltenden Fassung oder nach den für die Klägerin günstigeren, seitdem geltenden Recht zu beurteilen ist, kommt grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht zu; denn ihre Antwort ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz.



Nach § 104 Abs 1 Satz 1 AFG in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes (vom 22. Dezember 1981, BGBl I 1497) erfüllte die Anwartschaftszeit, wer in der Rahmenfrist 360 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hatte. Die Rahmenfrist, die regelmäßig drei Jahre betrug (§ 104 Abs 3 AFG), ging dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit unmittelbar voraus, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Alg erfüllt waren. Maßgebend für den Erwerb der Anwartschaft war daher, ob der Arbeitslose in der Vergangenheit in dem erforderlichen Umfange beschäftigt war und ob diese Beschäftigung beitragspflichtig gewesen ist, dh ob für den Arbeitslosen aufgrund der Beschäftigung von Rechts wegen Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit (BA) abzuführen waren. Ob die Anwartschaftszeit erfüllt ist, richtete sich nach § 104 Abs 1 Satz 1 AFG nach dem Beitragsrecht, das für die Zeit gilt, in der die Beschäftigung zurückgelegt worden ist. Da die Neufassung des § 169a AFG durch Art 11 Nr 35 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes (vom 24. März 1997, BGBl I 594) nach dessen Art 83 Abs 3 erst am 1. April 1997 in Kraft getreten ist, ohne daß der Vorschrift Rückwirkung beigelegt wurde (vgl § 242x und § 242y AFG), ist die Beitragspflicht zur BA bis zum 31. März 1997 nach den bisherigen Vorschriften zu beurteilen.

Eine andere Rechtsfolge ist bei der Gesetzgebung auch nicht beabsichtigt gewesen. Das ergibt sich daraus, daß infolge des Wegfalls der 18 Stunden-Grenze bei der Gesetzesberatung zwar für 1997 mit Beitragsmehreinnahmen, nicht aber mit entsprechenden Mehrausgaben gerechnet worden ist; erst für 1998 und steigend in den folgenden Jahren sind Mehrausgaben wegen des Wegfalls der 18 Stunden-Grenze kalkuliert worden (vgl BT-Drucks 13/6845 S 339). Der Senat hat daher auch schon entschieden, daß zur Begründung eines Anspruchs auf Alg die Neufassung des § 169a AFG auf Beschäftigungszeiten, die vor dem 1. April 1997 zurückgelegt sind, keine Anwendung findet (nicht veröffentlichtes Urteil vom 24. Juli 1997 - 11 RAr 91/96).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht für die Zeit nach Inkrafttreten des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (SGB III) am 1. Januar 1998. Die Übergangsvorschrift des § 425 SGB III, nach der Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung sowie sonstige Zeiten der Beitragspflicht nach dem AFG in der zuletzt geltenden Fassung als Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses gelten, durch die nunmehr die Anwartschaftszeit erfüllt wird (§ 123 SGB III), stellt lediglich sicher, daß Zeiten, in denen Beitragspflicht nach dem AFG bestand, beitragsrechtlich wie Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses nach dem SGB III zu behandeln sind (vgl BT-Drucks 13/4941 S 226). Die Übergangsvorschrift dient der Rechtswahrung, nicht der Verschaffung von Anwartschaftszeiten, die bislang nicht als beitragspflichtige zurückgelegt worden waren. Jedes andere Verständnis widerspräche dem Versicherungsprinzip, an dem das



SGB III nach den Vorstellungen des Gesetzesentwurfs konsequent ausgerichtet werden sollte (BT-Drucks aaO S 143).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)